

Z 2  
300



QK 31

**S**  
ha  
gen  
fass  
und  
che  
3



AK 317

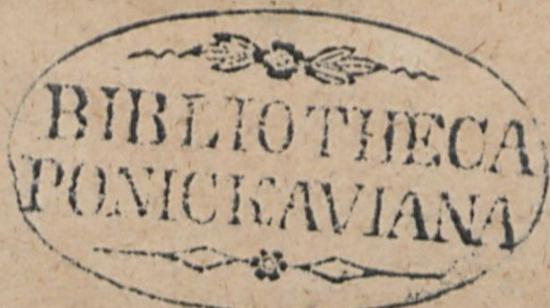
v. Saltza

Ze  
300

**Ausschreiben vnd war**  
hafftige Entschuldigung/ Des Bestren-  
gen vnd Ehrenuesten Heinrichen von Salza/ Erb-  
sassen vff Asscheroda/ Vnd Pfandtsbesitzer des Schlosses  
vnd Ampts Eisleben/ Vff das gesprochene Vrtheil/ Wel-  
ches jüngst verschienes 16. Januarij dieses 79. Jares/  
zwischen Ernst Windolten zu Sollstedt/ Klegern an  
etnem/ Vnd ihme Beklagten anders theils/ Pub-  
licetret / vnd dadurch er in des Reichs Aecht  
ohne genugsame Verhörung vnd  
gebürliche/verordente Citation  
erkleret worden sein  
solle/ etc.



M. D. LXXIX.





**A**llen vnd jetzli-  
chen Churfürsten/Für-  
sten/Geistlichen vnd Weltlichen Pres-  
laten / Grauen/ Freyen / Herrn/Rit-  
tern/ Knechten/ Heubt vnd Amptleu-  
ten/ Schultheissen / Bögten/ Schöf-

fern / Burgermeister / Richtern / Ratmannen vnd Ge-  
meinen der Stedte / Auch sonst jedermenniglichen / Wes-  
Wirten/ Standes oder Wesens die sind / Denen disz of-  
fene Ausschreiben zu hören oder zu lesen fürkommen wird.  
Endbiete Ich Heinrich von Salka / Erbsass zu Aschen-  
roda / vnd Pfandes inhabern/ des Schlosses vnd Amptes  
Eisleben/ Mein vnterthenigste/ vnterthenige/ bereite/wil-  
lige vnd stets geflissene Dienste / vnd was Ich sonst mehr/  
Chren/ Leibes vnd Gutes vermag/zuaor an. Vnd gebe  
hiermit E. Chur. vnd Fürst. G. gnad vnd gunsten / vns  
derthenigst vnterthenig / dienstlich freundlich vnd günstig  
zuerkennen.

Das mir diese kurze vorschienene tage / glaubwürdi-  
ger bericht einkommen/ als wie am Keiserlichem Cammer-  
gericht zu Speyer / den 16. tag des verschienen Monats  
Januarij / dieses lauffenden 79. Jars / Ein Brithel ge-  
sprochen vnd ergangen sein solle / Darinnen in sachen  
Ernst Windolts/ Klegern an Einem/ Wider mich Heinri-  
chen von Salka / beklagten Anders theils / erkandt / Das  
Ich/ von wegen ecklicher durch mein gegentheil angeze-  
bener Freuel thaten / in der Röm. Keiserlichen Malestat/  
vñ des Heiligen Reichs Acht/ gefallen/erkandt/ erkleret vñ  
denuncijret sein solle / wie denn solches Brithells inhalt/  
A z mit

Mit mehrerm vermag / vnd mit sich bringet / etc.

Wann es denn an deme/das Ich durch solch gespro-  
chen Brtheil / vnd dem darbey gehaltenen Proces / mich  
etwas vberleitet befunden / Auch ich vncitiret vnd vnuorge-  
laden / auch meines Gegentheils / Neuer / fürgebrachter  
Klage / gefurte beweisung / welche vff alten lang verlosche-  
nen Rechtfertigung vnd vnausführlichen aufflagen be-  
ruhet vnersehen vnd vngehordt meiner einrede / in diesel-  
bige Declarierte Acht gesprochen vnd erkandt / Welches  
dann des Heiligen Reichs ordnung / die da erfordert. Vnd  
weill auch sonst dem Rechten gemes ist / Das niemand in  
die Acht erkandt / erkleret / noch vor ein Echter gehalten  
werden solle / Er sey dann zuuorn / darzu Rechtlichen Citiz-  
ret / vnd mit seiner einrede nottürfftig gehöret / vnd also  
keiner an seinem Rechten verseumet oder verkürzet wer-  
den sol / etc.

Als hat mein höchste / vnuermeidliche Leibes vnd Eh-  
ren nottürfft erfordert / durch ein öffentlich Ausschreiben /  
allermenniglichen / Hohes oder Widerstandes / erkennen zu  
geben vnd kundbar zumachen / wie es allenthalben vmb die  
Alten sachen gewandt / Darumb mich gedachter Ernst  
Windolt zubespreehen vorgenommen / vnd deshalb ich  
In die Acht erkleret sein solle.

Zuversichtig / wenn solcher mein gegenbericht wird  
vernommen werden . Es sol menniglichen im grund zube-  
finden haben. Das ich mit solcher angezogenen Achts er-  
klerung / etwas zugeschwinde vberleitet / Vnd derhalben  
mit der ergangenen Denuntiation / billich verschonet blei-  
ben solle . Wie ich dann auch derwegen E Chur. vnd  
Fürstlichen G. Gnad vnd gunsten / vnd sonst menniglti-  
chen vnterthentzst / vnterthentz / dienstlich vnd alles fleis-  
ses wil ersucht vnd gebeten haben. Solchen meinen war-  
hafftis

hafftigen gegenbericht / mit gnaden vnd günstigen willen  
zuuemercken / auch mich mit vorstehender Executton/wel-  
che allein aus vngleichem förbringen/meines Gegentheils  
herfliessen wil / nicht zuübereilen / Sondern demselbigen  
meinem gegenbericht / bey sich gnedigst / gnedig vnd gün-  
stighen/aus Christlichem mitleiden zu meiner Vnschuldt  
erwegen / auch etwas gelden vnd stadt finden lassen.

Es halten sich aber die sachen / dauon der vrsprung  
dieser Rechtfertigung erwachsen kürzlich also. Das des  
angemasten Klegers Ernst Windolts Vater seliger/Hans  
Windolt / als mein verwandter Freundt / mit mir einen  
Erbarn auffrichtigen verbrieften Erbuertrag / welcher  
von Beiden theilen/ In beysein ehlicher ansehenlicher vn-  
sern erbetenen Freunden/Freytags nach Bric / des ver-  
schlenen 47. Jares zu Bleichenroda abgehandelt vnd bes-  
schlossen /vnd mit vnseren angebornen Pittschafften bekreff-  
tiget / eingangen vnd vollzogen.

Als nun Ich / vor mein person denselben Erbuertrag  
alwege stet / vnuerbrüchlich zuhalten/gemeint gewesen/  
So bin Ich auch in hoffnung gestanden/gedachter Hans  
Windolt solte demselbigen Erbuertrage / nichts weniger/  
denn Ich / gebürlichen nachzukommen / beliebung getra-  
gen haben.

Nun ist es aber an deme/ das er solchen auffgerichteten  
Vertrag zu wider / gegen mir dermassen einen auffsetz-  
gen widerwillen gefast / auch neben seinem Sohne/ sich je  
vnd allwege so widersesig erzeiget / das ich mich keiner  
Freundschaft oder gutes willens bey ihme vber mein stet-  
tig Gut vnd Rechtserbieten / zu getrösten / darumb er sich  
auch endlichen gelüsten lassen/ mit der That sich so widers-  
setzig gegen mir zuerzeigen / das ich mich nichts anders/

Dann feindliches vberreilens von ihme habe befahren müssen. Damit ich/ nun in deme gebürlichen schutz haben möchte / Bin ich vnuermeidlicher meiner notturfft nach/ verursacht vnd gedrungen worden / also balde / nach vffgerichtem Erbuertracht / bey weiland Herrn / Herrn Carlen dem Fünfften Röm. Keyser / etc. Meinem aller gnedigsten Herrn/ Eine sonderbare Begnadung vnd Schutz verschreibung vber mein Leib/Weib/Kind/Hab vnd Güter/auch alle meine zugethanen/Diener/ Vnterthanen vñ Verwandten zu sollicitiren vnd auszubringen / Die mir denn auch den 15. tag des Monats May / gedachtes 47. Jars aller gnedigst mitgethellet / Auch hernacher von derselben Herrn Bruder / weiland Herrn Ferdinando / auch erweltem Römischen Keyser / Ist aller gnedigst Erneuert vnd confirmiret worden / etc.

Ob nu wol solcher Schutz vnd schirm Brieffe/ gedachtem Hansen Bindolt/nichts weniger den andern offentlich zuwissen vnd kundbar worden. So ist er doch desselbigen vngachtet/ auch vber vnd wider den / zwischen vns auffgerichten / vnd von Beyden theilen beliebten Erbuertrag/ zugefahren/vnd hat mir auff freyer des Reichs Landstrassen auch den Hochuorpeenthen Keyserlichen Landfrieden zuwider / Erstlichen einen mir zugehörenden Mann vnd Scheffer/der doch mit seiner Schaffhütung sonderlich hat sicher sein sollen / gewaltsamliehen vberrandt vnd angegriffen / Darzu meinem Diener vnd Voigt Jacob Scherzer mit einer Feuerbüchssen vberlauffen/ mit vbermütigem schelten vnd schmehen. Des gleichen mit höchster betrawunge mich/ auch anzugreifen/vnd zuuergewaltigen/ Vnd dessen allen vnersettiget/zu noch weiterem vnd mehrer anzeigunge seines fürsehllichen bösen Gemüts/ sich auch Mit  
wechs

wochs nach Bartholomei / In dem 48. Jar der wenzlern  
Zal/vnterstanden. Nach dem ich Zweene meiner Keisigen  
Diener mit Garn/ Lappen vnd andern Stellezeug Hasen  
zustellen/ zu dem gehörenden Gezeug/auff gemeinen Fels  
dern vnd Fluren / Nachbarlichen / nach Hasen zu stellen  
verordenet. Vnd sie/die Diener solchem nachkommen wol-  
len / doch Er Windolt eigener person/mit einer anzal Die-  
ner/ Vnterthanen vnd Knechten/ zu Ross vnd Fuß/vnd  
zu vngewöhnlicher zeit / bey Nachtlicher weile / vngeschr-  
lichen zwischen 8. vnd 9. vhren / ganz vnuorsehnlicher  
dinge / vnuerwarnt vnd vnuerklaget / sich vnterstanden/  
mit gewerhter vñ betraweter Hand vnter die meinen zufal-  
len / Vnd als sie sich aus furcht in die Flucht begeben /vnd  
solchem meines Gegentheils gewaltsamen fürnemen entflie-  
hen müssen/ Er die Garn vnd Lappen abgeworffen / zer-  
schleiffte zurtretten/auch hernacher mit sich hinweg genom-  
men / vnd noch vff diesen heutigen tag bey sich behalten.  
Vnd also vber schwere/ bey solchen gewaltsamen eingrif-  
fen geschene bedrawung mich des meinen gewaltiglichen  
entsetzt vnd Spoliret/ alles des Rechten saking ordnung/  
auch den Hochuerpeenten des Reichs Landfrieden / für-  
nemlich auch/ den sonderlichen mir mitgetheilten / Keyser-  
lichen begnadung / schusz vnd schirm Brieffe / so wol dem  
auffgerichteten Erbuertrag stracks zuwider/dadurch Er den  
nicht allein in die Peen vnd Straffe / so in berurtem mei-  
nem erlangten Schuszbriefe begriffen / sondern auch in  
die Peen des ausgekündigten Landfriedens / wirklichlichen  
gefallen.

Vnd von deswegen Ich auch höchlichen gedrungen  
worden / zuuorhüttung ferner gewaltsamen Thaten vnd  
handlungen/ bey dem Keyserlichen Cammergericht / vmb  
Ladung

Ladung vnd Peenal Mandat/wider inen / mir zuerkennen  
vnd mitzuthellen / alles demütigen fleisses anzuhalten vnd  
zubitten. Als nun das Hochlöbliche Keyserliche Cammer-  
gericht / welches einem jeden des Rechten zuuerhelffen ge-  
neiget / mir zuuerhütung ferner gewaltsamen Eingriffe  
vnd Thaten / wider gedachten Hansen Bindolt / dieselbi-  
gen Keyserlichen Schutzbriefe vnd gesuchte Vorladung  
vnd Peenal Mandat / nach besage eines ausführlichen Key-  
serlichen Briefs / Welches Datum mit anhangendem  
Keyserlichen Insiegel stehet / Spener den 8. Monat tag  
Martij / Anno 49. aller gnedigst mitgetheilet / Vnd darin-  
nen vnter andern begriffen / das gedachter Bindolt / bey  
vermeidunge der Peen / in gemeinen offenen ausgekündig-  
ten Landfrieden verleitbet / Vnd fürnemlich bey Straff des  
Heiligen Reichs Acht / ernstlichen geboten worden / Das  
Er sich gegen mir / meinen Vnterthanen vnd Verwand-  
ten / auch aller vnserer Hab vnd Güter / mit einigem ge-  
walt berurtem Landfrieden zuwider / nichts vnterstehen/  
handeln / fürnemen oder thun solte. Weder heimlich noch  
offentlich / auch weder vor sich selbst / noch durch andere  
in keinerley weise oder wege / Sondern das Er ihm das je-  
nige so Er gegen mir zusprechen gemetnet / ordentliches  
vnd gebürlichen Rechten gebrauchten / Vnd desselbigem  
austrages sich ersetzigen vnd benügen lassen. Vnd in  
solchem nit vnghehorsam sein / noch dem anderst thun solte/  
als lieb ihm gewesen / die gemelte Peen zuuermeiden.

Ob nun wol dieses alles wie jetzt erzelet / am Keyser-  
lichen Cammergericht als ergangen / ihm auch dieselbigen  
Peenal Mandata / durch gewisse Keyserliche Cammerbo-  
ten Insinuiret, vnd angekündiget worden / Ich auch darü-  
ber vnd zu noch mehr vorsicherunge / nicht alleine in Key-  
ser

ser Carls / sondern auch Keyser Ferdinandi / des Churf.  
zu Sachssen vnd Brandenburg / sonderlichen mitgetheil-  
tem Schutz vnd vorgeleitung genommen / das Ich also für  
menniglichen / Sonderlich aber / vorgedachtem Hansen  
Windolt vnd seinem anhang vnd verwandten billich hette  
sicher sein sollen.

So hat doch solches alles nicht sein wollen / sondern  
Ich habe mich einen weg wie den andern / allerhand ge-  
fährlicher vorgewaltigung vnd betrawung / zuermuten  
gehabt / Vnd das Er mir mit gewalt mein angefallen Brü-  
derlich Erb / auch erkauften vnd bezalte Güter / dem Erbuer-  
trage auch darüber auff gerichteten Kauffbriefe vnd Dut-  
tantien / zu wider mit gewalt / vnd so wol der Hof noch  
mit gewalt vorenthalten / vnd da Ich auch gleich inen für  
vnsere Beiderseits verordneten Oberkeit vorgenommen /  
vnd des auffgerichteten Erbuertrachts halben besprochen.  
Hat Er doch demselbigen keines weges pariren noch gele-  
ben wollen / sondern sein eigen Richter zu sein / Ist einen  
weg wie den andern / sein willkürliches / wolgefelliges  
Recht gewesen. Vnd also sampt den meinen / den tedlichen  
beginnen vnd vnauffhörlicher betrawung nach / Gott  
vnd Gedult befohlen. Darauff sichs denn auch im Jahre  
1553. zugetragen.

Nach dem Ich mich aus sonderlicher verursachung /  
jetzt gemeltes meines Widerthells in des Churf. zu Sach-  
sen / M. Gnedigsten H. Dienst Schutz vnd Amptsbestal-  
lung zu Quedlinburg begeben / vnd in etlichen J. Churf.  
G. angelegenen Geschäften / nach dem Landgraffen zu  
Hessen / verordneten Rethen habe verretthen müssen nach  
Heiligenstadt / auff einen angestellten Termin / das mir ge-  
dachter Hans Windolt / auff der Reise mit Zwenen Knech-  
ten / auff der Gebrischen Feldmarck / gleich zu der zeit wie  
son

W

son

sonsten des Reisens halben/hir vnd wider im ganken Reich  
vnSicherheit verhanden gewesen / ohne einiges mein ver-  
muten/vngesehrlichen zugegen kommen/vnd auffgestossen/  
da Er dann / Nach deme Er meiner innen worden/ vor-  
flüchtig worden. Vnd als meine Diener/ die im Vortrab  
gewesen / solches vernommen / sind sie verursacht / ihme  
nach Reuters art vnd gebrauch nachzuhengen vnd zu wis-  
sen begeret / wer die Hoffeleute. weren. Als Er sich nun  
mit beschwerlichen Ehrenrürigen Scheltworten/ gegen ei-  
nem meiner Diener eingelassen / Ist darans erfolget / das  
ihme von demselbigen zu errettung seiner Ehren / Wiewol  
wider meinen willen vnd befehlich/auch ohne mein beysein/  
Als der Ich einen guten Weg im nachzuge gewesen / ein  
truckener Schlagt mit einer Buchssen / durch sein selbst  
verursachen beygefüget/ Wie Ich nu wol bey meinem gu-  
ten Gewissen bezeugen/ auch sonsten albercid bescheinet/  
vnd noch werden kan. Das Ich erwenten meinem Diener  
nichts anderst befohlen: Dann in denselbigen vnSichern  
zeiten/ da Ich auch in Churfürstlichen geschefften zuuer-  
reiten gehabt/ auff die vorflüchtigen Reuter achtung zuge-  
ben. Vnd sich aber der fall in der Churf. Hohelt bey ge-  
meltem einem Dorff Oberngebra / da ich auch mit Adelt-  
chem Eigenthumb/ in Holz vnd Felde befreyet vnd begüt-  
tert / Ist jekterwenten meinem Diener / nach Altem wol  
hergebrachten Reuter gebrauch befohlen worden / zufras-  
gen / wer die vorflüchtigen Reuter weren. Da Ich dann  
als Ich darzu kommen vnd vernommen / das es mein Ab-  
gesagter verwarter vnd beklagter Feindt Hans Windolt  
were / nichts anders von Im begeret / dann in Handges-  
löbte genommen / als mit der anzeigung/ Ich begerte sei-  
nes Leibes vnd Gutes nicht / Sondern mir anzugeloben/  
das jenige was Er mir vber vffgerichtete Erbuertrege/Rauff  
brieffe

Brieffe vnd Quitantien vorbehalten/auch durch den gewaltsam vberfall/mir vnd meinen Dienern Beraubet/ Genommen vnd vorbehalten / widerumb einzustellen / Mich also klaglos machen / vnd dieselbigen vffgerichteten Erbuertrege halten. Auch so lange in seiner Behausunge/ als mein Bestrickter bleiben solte/ biss dem allen / was von mir begereet worden/ wirklichhen nachgesehenet würde / dem weiter abzuhelffen/ Hetten wir zu Beiden theilen Herren vnd Freunde / Welches Er dann alles gutwillig angelobet/ auch darauff zubetreffung seines Glaubens/mir ein kleine Feuerbüchsen nicht vber 2. floren würdig / vngezwungen vnd vngedrungen zugestellet / mit welchem Ich ihnen also von mir gelassen/ vnd meines befohlenen Weges fortgeritten.

Wie Ich nun vff mein abretten / in der meinung gewest / viel gedachter Windolt würde seinem Angelübnuß nach / sich in seine Behausung also lange eingestalt / vnd alda seiner zusag vnd Handgelübte gemess / gehalten haben. Bin Ich doch hernacher in erfahrung kommen/ das Er dieselbige gethane Handgelübte / so wenig als den zuuerlessigen verbriefften vnd versiegelten Erbuertrege/ ganz nicht in acht genommen / vnd also noch denselbigen Tag / wie Er zu Haus kommen / aldar nicht eine stunde verharret/ Sondern also bald von dannen an die Grauen von Honstein sich zubegeben/ Den ergangenen Handel erzelet / vnd alda sich gutwillig aus meinem Angelübnuß zu ihrer Gader von Honstein handen/von newem Bestrieken/ vnd des Tages nach/Scharckfeldt verschicken lassen.

Darauff dann erfolget / weil Er sich seiner Gesundheit halben/nicht wol gehalten/vnd ohne das dieselbtaezeit/ in seiner Behausunge vnd Dorff / die schedliche Seuche der Pestilens gefehrlich regieret/ Das er vngesehrlich den 4. tag / wie Er in wolgedachter Grauen Bestrickung zu

Scharckfeldt gewesen / daselbst gestorben sein solle / auch ohne das zusterben / von 60. Jahren alt genugsam gewesen / etc. Als nun diese sachen jesterzelter massen / vnd keiner andern gestalt / sich zwischen gedachtem Hansen Windolten seliger / vnd mir zugetragen vnd verlauffen. So ist auch darauff im grunde nicht zuschliessen / das Ich oder mein Diener / welchen Ich doch hernacher zu meiner heimkunfft zu Quedlinburg / aus meinen diensten gelassen / vnd doch nicht weichen wollen. Der zuuersicht / Man würde ihnen oder mich gerichtlichen Etitrt / oder sonst ordentlicher weise beklaget haben / vnd deshalb seines vnzeltigen Todes vnd abgangs Ich kein vrsacher oder vorfüger gewesen. Sondern viel mehr / durch Erzt vnd Barbierer auch andere / beglaubte Personen / darzuthun / das Er durch seine eigene verwarlosung / vnd selbst vrsachen etwan durch andere zufellige Kranckheiten nach Gottes willen gestorben. Wie dann auch solches durch genugsam gefürte gezeugnis / Das Er von meines Knechtes beygefügtten Schlagt nicht gestorben sein solle.

Hat sich nun Hans Windolt / vnd mein Knecht ohne mein bey sein / zusammen mit Scheltworten vnd Schlegeln eingelassen / Das bin Ich nicht schuldig zuuerfechten Ich habe weiters nicht befohlen / Dann wie sich in vnsichern zeiten nach Reuters art vnd gebrauch / meine Dieners solten die vorflüchtigen Reuters vmb guten bescheldt fragen. Hette nu Windolt die vngleichheit bedacht / das Ich Neun Pferde vnd Er Dreye gehabt / von sich gesandt / wie Er dann der Reuter vnd Landesbrauch wolgewust / oder sich vff die frage ohne Scheltworte guien bericht geben / so hette der Knecht keine vrsachen gehabt.

Aber wie dem allen / so hat sich doch hernacher des verstorbenen Hansen Windolts obengedachter Sohn Ernst /  
wens

weniger denn mit Recht angemasset / mir schuldt zu geben.  
Als solte Ich seinen Vater vom Leben zum Tode bracht  
haben. Derhalben mir neben seinen Helffers Helffern/nach  
meiner Ehr/Gut/Leib vnd Leben zutrachten/ Vnd so viel  
an ihme solches seines eigenen freuendlichen gewalts vnd  
mutwillens mit der Thadt ins Werck zusehen / wie dann  
auch solches alles ein offentliches Ehrnruriges verbotenes  
betrawliches Ausschreiben/ darinnen sein fürhaben allentz  
halben mit vielfaltigen vmbstenden begrieffen mit mehrern  
besaget vnd ausweiset.

Wann Ich aber keinem Menschen auff Erden die  
zeit meines Lebens in einigem wege Rechtens vor zu sein  
gemeinet gewesen/ noch auch jemandes so mich zubespre-  
chen gemeinet/wie recht zu antworten gewegert/auch Gott  
lob zu Recht genugsam gessen / vnd mich gegen meinen  
widerwertigen zur Söhne vñ Recht / auff meine Gnedig-  
ste Herrn vnd Landesfürsten / den Churf. zu Sachsen  
vnd Brandenburgt/ vnd zum oberflus auch auff einen jeg-  
lichen andern Vnparteyischen Fürsten/ Grauen ehrlichen  
vom Adel vnd Stedte erboten.

Vnd damit auch solch mein erbieten / so viel desto  
kundbarer werden möchte. Habe Ich zuuerkommung als  
les Vnhells / vnd beegunge selbstweltigen / Rachtgrigen  
fürnemens/ meine Vnschuldt vnd Erbieten / auch durch  
einen offentlichen Druck menniglichen kundi gethan/Wie  
dann solches mein Ausschreiben / welches am Tage Tho-  
me / im Jar 1553. Mit weitleunfftigen vmbstenden aus-  
weiset/ Aber dessen allen/ wie jetzt erzelt vngachtet / auch  
vnerwogen / meiner Inhabenden stadlichen/ Keyserlichen  
Churf. Schus vnd Geleide Brieffen. Vnd das diese han-  
delunge nicht allein am Keyserlichen Cammergericht/ver-  
müge sonderlicher ausgegangener Citation vnd Ladunge/

vnd zuerkandten Hochuorpeenten Keyserlichen Mandaten  
zu Recht gedvhen/ Sondern auch am Churf. Sechsischen  
Oberhoffgerichte / anhengig worden. So hat sich doch  
Ernst Windolt/nichts weniger denn sein verstorbener Va-  
ter vnterwunden/ gegen mir vnd die meinen mit der That/  
vnuorwarnter/ vnbeclagter/ auch vnuorhörter dinge / als  
ein Feindt zuerzeigen vnd zuhandeln / vnd also baldt nach  
absterben jetzgedachtes seines Vatern/ vnd vff die Ehren-  
rürige / ausgegangene Schrifften / zubestettigunge seines  
erklerten vorhabens / Ersilichen mir einen armen vnbe-  
sunnenen diener/ Petter Balthasar genandt/welcher von  
Jugendt auff bey meinem Brodt erzogen. Als der selbige  
ge zu seinen Freunden in das Gut Sollstedt zur Kirchwey  
oder Kirchmes gehen wollen / vnd vngesährlichen vff sein  
Windolts Hoff kommen / aus sonderlichem Durst vnd  
mutwillen / in bey sein/ seiner Knecht vnd Diener / die Er  
daz zu beruffen/ mit Knebelspiessen ganz jemmerlich abge-  
schlagen /in den Mist gedretten/vnd so vbel gehandelt/das  
derselbige Arme Mensch auch schwerlichen das leben erret-  
tet/ vnd eine lange zeit vnter den Ersten hat liegen vnd sich  
Curiren lassen müssen. Aber es bey solchem auch nicht  
bleiben lassen/ sondern noch weitter gefahren/etc.

Vnd zum andern/noch einem meiner Diener mit Na-  
men Jacob Schörer / welchen Ich vor einen Volgt ge-  
braucht/ vff freyer Strassen hernider gerandt/ihnen zuer-  
schliessen / durstiglichen bedrawet / Welches aber der Arme  
Knecht mit dem Fusfall vorkommen / vnd durch Gottes  
willen gebeten / da Er dann auch mich abwesent mit harten  
betrawlichen worten/ zum hefftigsten angegriffen/vnd ent-  
lich demselbigen meinem Diener/eine lange Feuerbüchssen  
mit gewalt abgedrungen / vnd mit sich hinweg genommen  
vnd beraubet.

Zum

Zum Dritten / zu noch mehrer bestellgunge seiner  
Landfriedbrüchigen / gewaltsamen Thaten / nicht lange  
hernacher vngeschrlichen mit 15. gerüsten Pferden verkap-  
pet vnd verhaubet / In mein Frey Erb vnd Rittergut zu  
Obern Gebra eingefallen / mich gesucht / vnd wie Er mich  
nicht antreffen / daselbsten einen Ehrlichen vom Adel / mit  
Namen Georg von Fisenhagen / welchem Ich berürtes  
Gut Bachtweis eingethan / ganz gewaltsamer weise vber-  
geben / zu etlichen mahlen in das Haus loss geschossen /  
auch sein Weib / welches Schwanger Leibes gewesen vnd  
gangen / zum hefftigsten erschreckt / dardurch dann der-  
selbige vom Adel verursacht / von wegen vermeidung be-  
sorglicher Leibes gefahr / das Haus zuuerlassen / vnd mit  
den seinen an andere örter / mir zu grossen schaden vnd  
nachtheil sich zubegeben. Da Er auch hernacher die lies-  
ben Früchte im Feldt zuuorbotenen zelten / ganz mutwill-  
ger weise mit Pferden vnd Hunden jemmerlichen niderge-  
treten vnd verderbet / auch noch darüber meinen Scheffer  
bey seinen Hürden an seiner Hutweite einen Hundt vor-  
sichtiglich zu Todt gehehet / Vnd also mich durch sein vn-  
auffhörliches / vielfaltiges / gewaltsames / thetliches / begun-  
stigen entlichen dahin getrieben / vnd verursacht / Das Ich  
mich etliche iarlang / zuuermeidung mehrerer Leibes vñ Le-  
bens gefahr / von Erb vnd Gut in andere Lande / als Sach-  
sen vnd Brandenburgt / mit meinem mercklichen schaden  
vnd verseumnisse / habe begeben / vnd alda in Schutz vnd  
Geleit wider meinen Feinde kümmerlichen habe auffhalten  
müssen. Da sich dann vnter andern auch zugetragen /  
Als ich in des Hochlöblichen Churf. zu Sachssen Herzog  
Morizen dienste / auff eine zeit verreiset / vnd befehlich be-  
neben andern Keyserlichen verordneten Commissarien, zu  
folge des ergangenen Passawischen abscheidts / in dem  
Land

Landt zu Braunschweig / die vertriebenen Herrn vnd  
Innochern von Adel / wider zu Restituiren vnd einzusetzen  
helffen / das viel vnd offtedachter Ernst Bindolt neben  
seinem Bettern Heynardt Knauthen / Ritmeistern  
mich vnuorwarnter weise ausgekundschaftt / vnd vnges  
fahrlichen mit 70. Reifigen Pferden im Dorff Feldheim/  
vnd desselbigen Schlosses in allen Gemachen vnd Bes  
schliessungen gesucht / des fürhabens / da sie mich antrof  
fen / also bald vom Leben zum Todte zubringen / zu wel  
chem dann auch die Grauen vñ Herrn von Honstein nicht  
wenig hülf vnd vorschub gethan.

Als aber solch ihr böses fürhaben / durch Gottes son  
derliche verhüttung / ihnen nicht hat gerathen noch ange  
hen wollen. Haben sie sich noch weiter vnterstanden /  
vnd im Jar 1557. Nach dem sie in erfahrung kommen / das  
Ich neben einem Obristen / mit Namen Christoff von  
Brisbergk / vnd sonst noch 10. Heubtleute / etlicher für  
gehabter Kriegeshandlung halben / in Bestrickung ge  
rathen / vnd Ich in der Stadt Lüneburgk vffgehalten wor  
den / Vnd derhalben nicht vnterlassen / an gedachten Rath  
zu Lüneburgk ein ganz beschwerliche Peinliche Klages  
schrifft abzufertigen / vnd Peinlichen zutritte zu mir zube  
geren / In meinunge die vnerweislichen vfflagen durch  
Tortur aus mir zuerzwingen / Auff welches hefftiges an  
klagen vnd beschuldigen dann erfolget. Das Ich von et  
nem Rath daselbst zu Lüneburgk in ein schwere gefengnus  
vnd Thurm geleet / mit Eisern Fesseln angeschlagen / vnd  
daselbst vor frembden Richtern / ohne allen gerichtlichen  
vorstandt / alleyn vff bloß angeben meines Widerparts / in  
vnerreglicher verhaftung / vber alles mein Rechtmessiges  
erbieten / auch vielfeltige Chur vnd Fürstliche vorbitten /  
vnd Intercessionen, ein ganzes halbes Jar des Rechten ha  
be auswarten müssen.

Dars

Daraus Ich auch nicht eher erlediget/bis so lange die  
Röm. Key. May. auch aus sonderliche Churf. vnd Fürsten  
beschickunge vnd vorbitte/ mich durch derselben vorordnen-  
ten abgesandten Hoffrath vnd Commissarien Herrn Do-  
ctor Lippolt Lauffner/nach schwerer ergangener vorpflicht-  
ung vnd vorbürgung / bey dem Rath zu Lüneburgk los  
handeln/ vnd also aus der Stadt haben bringen lassen.

Da dann auch Ire Key. May. aus Höchster macht/  
den gansen Peinlichen Proces vor sich erfordert vnd ge-  
zogen / auch mehrgemelter Ernst Windoldt / neben den  
Grauen vnd Herrn von Honstein / als damals mit anfle-  
gern ernstlichen Mandiret vnd Citiret / mit endlichen be-  
fehlich vñ verwarnunge/ da sie mich vmb etwas zubeflagen  
hätten oder zuthun vermeinten. Das sie solches in einer  
verbürgten Jaresfrist / vff einen sonderlichen angestellten  
Gerichtstag / an J. Key. May. Hoff zu Wien in Oester-  
reich thun solten / darzu ihnen dann Anno 58. etc. den  
3. tag Junij/ Ist ernandt vnd bestimpt worden/ mit der gnea-  
digsten zulassung / ihre Rechtliche notturfft nach / ihren  
besten wissen vnd gelegenheit/ daselbsten wider mich fürzu-  
bringen/ vnd darauff weiters bescheldts zugewarten.

Wie nun jetztgedachtes mein Gegentheil fürnemen/  
das ihnen ihr vorgefakter / gewaltsamer mutwillen / dar-  
mit sie sich ihres gefallens / vor frembden Gerichten / an  
meinem Blut rechnen möchten / nicht hat Passiren noch  
fortgehen wollen/ vnd sie also vor der aller höchsten Obri-  
keit erscheinen / aldar Recht geben vnd nemen sollen.

Sind sie vff dem bestimpten Tag ungehorsamlichen  
ausgeblieben / auch keine Ehehafft oder etwas in der ver-  
bürgten Jaresfrist fürgewandt / Da Ich aber hingegen  
zu meinem theil / gehorsamlichen erschienen / vnd daselbst  
des Rechten vnuerschewet auswarten wollen / wie Ich  
dann

C

dann

Dann auch / bis in Sechs Wochen abgewartet habe.

Als aber von meinem Gegenthell niemandes vorkomen / vnd Ich also mein Recht der gebür nach ausgestanden / habe Ich nicht vnderlassen / zu Rettung meiner Unschuld / die allerhöchstgedachte Röm. Key. May. aller vnterthentigst anzuruffen vnd zuberichten. Welcher gestalt Ich erstlich zu Lüneburgk ein halb Jar im Thurm vnd Eisenpanden / darnach ein ganz Jar in verbürgter verpflichtung / vnd dann auch vff den angestellten Gerichtstag / den 3. Junij / von wegen der falschen Auflage vnd vnerfindlichen bezichtigung meines Gegenthells / des Rechten gehorsamlichen abgewartet / Auch desselben meines Gegenthells vngehorsam / gebürlichen beschuldiget. Derhalben J. Key. May. aller vnterthentigst vnd in tieffster Demut zubitten / mir von wegen des beygefügtten gewalts vnd grossen erlittenen Leibes schmerzen / Injurien / vnüberswindlichen schaden vnd verseumnisse / wider mein Gegenthell des Rechten zuuerhelffen / auch mich von den selben vermeinten / vnerfindlichen aufslagen vnd bezichtigungen frey vnd loss zusprechen.

Darauff dann auch J. Key. May. nach ausgestandenem Rechten / mir meine verbürgte verpflichtunge aller gnedigst wider eingereumet / die zuuor Confirmirten Schutz / Gelett vnd Friedgebot / an stadt einer ordentlichen Absolution aller gnedigst vernewert / vnd mitgetheilet / Welchem nach / Ich also baldt meine Ersten bey dem Keyserlichen Cammergerichte / vnd dem Churf. Oberhoffgericht zu Leipzig angestalten Klagen vnd Zusprüche gebürlichen verfolget / vnd also die zuuor angefangenen Proces mit verbringung der vernewerten Schutz vnd Gelettbriefes / wider gedachten Ernst Windolt continuiret.

Ob nun wol wider jekterwenten Windolt / vnd sein  
Mits

Mitconsorten / ordentliche vernewerte Citation vnd La-  
dung von beiden orten ausgegangen.

So hat Er doch erstlich vor der ordentlichen Obrig-  
keit / als dem Churf. zu Sachsen vnd desselben Oberhoff-  
gerichte zu Leipzig nicht vorkommen noch antworten wol-  
len / mit vorwendunge dieser vormeynten Schutzwehr / Als  
das Ich in Bann vnd Acht sein solte / Derhalben Er mir  
zu antworten nicht schuldig sein wollen.

Wie ihm nun solche seine eingewandte Exception  
durch ein Rechtlich Vrtheil in Sachssischer frist zuerwei-  
sen aufferleget / Hat Er sich damit fast in das Sechste Jar  
auffgehalten / Darunter dann beweisung vnd gegenbewei-  
sung geführet / vñ entlichen vff meines Gegentheils fürge-  
brachte beweisung / auch vnerwogen / das noch eine durch  
mich ad perpetuam rei memoriam gefürte beweisung verhan-  
de. Doch Rechtlichen erkandt / das dieseibige meines Gegen-  
theils beweisung / dem zuuor gesprochenen Vrtheil nach  
nicht genugsam / vnd Ich also derselbigen aufflagen / vnd  
beschuldigungen / dauon das Gegentheil Excepiret / vnd an  
keinem ort zu Recht bestendig nicht oberwiesen / vnd das  
Er derhalben vff meine angestellte Klage / mir zu antwor-  
ten vnd einzulassen schuldig / Auch hernach Anno 68. etc.  
noch ferner ein Vrtheil publiciret / darinnen erkandt / weil  
aus der Nichthaltung des vffgerichteten Erbuertrages / aller  
Zanck / Widerwillen vnd Schaden / zwischen vns erfolget /  
das Er mir derhalben solchen Erbuertracht zuhalten schül-  
dig sein solte / vnd zubekrefftigung desselbigen Vrtheils /  
sind mir auch sonderliche Executorialen an den jzigen Her-  
ren Grauen von Honstein mitgethelt / darinnen S. G.  
aufferleget / mir in Windolts Gütter zuuerhelffen / auch  
mich darbey zuschützen vnd handzuhaben / in massen dann  
solche Executoriales / vnter des Churf Sachssischen Ober-  
hoffge

hoffgerichts Inſiegel noch vnuorſeret bey mir vorhanden/  
vnd S. B. dem Herrn Grauen zuuor/ durch Notarien  
vnd Zeugen / ordentlicher weiſe ſind Inſinutret vnd an-  
gekündiget worden.

Aber wie Embſiglichen Ich vff dieſelbigen Exeuto-  
rials befehlich/ vmb hülff vnd Einweiſung angehalten/ So  
iſt doch noch/ biß auff dieſe ſtunde nichts fruchtbares dar-  
auff erfolget/ Windolt auch noch auff heutigen Tag der  
Churf Sachſiſchen Landes vnd Gerichtsordnung / ge-  
mes / ſich nicht loß gewireket / oder derſelbigen gebürliche  
folge geleistet. Sondern iſt vff ſeinem halſtarrigen vn-  
gehorsam / auch mit hindanſetzung der Newen/ mir nach  
meiner von der Röm. Kay. May erledigung vnd losze-  
lung / Anno 58. etc. mitgetheilten Keyſerlichen vnd Cam-  
mergerichts Peenal Mandaten/ einen weg wie den andern  
Trotziglichen verharret / vnd alſo ſeiner nicht loßwirkung  
vnd entbrechung vnerwogen / widermals zugefahren / vnd  
an höchſtgedachtem Keyſerlichen Cammergericht / einen  
neuen Proceß wider mich außbracht/ auch Commiſſion vff  
den Rath zu Mülhauſen / daſelbſten eckliche Zeugen vor-  
zuſtellen/ vnd wider mich zuuerhören laſſen/ erhalten.

Als Ich nun ſolchen bericht empfangen/ habe Ich nicht  
allein am Keyſerlichen Cammergericht / Sondern auch  
beim Rath zu Mülhauſen/ meine Rechtmäßige Proteſtation  
eingewandt / mit der außfürlichhen Erklärung / das Ich  
Windolten weiter zu antworten nicht ſchuldig / alldieweil  
Ich ihm eben der jekterzelten / vnerweislichen bezichti-  
gung vnd aufflage haiben / Darumb der jeko von Newen  
angeſtaltten Proceß erhalten / vor der aller höchſten Key-  
May. zu Wien auch für frembden Gericht / Nemlich dem  
Rath zu Lüneburgk/ vnd dann auch vor dem Oberhoffge-  
richt zu Leipzig / da wir Beyde / als vor vnſerer ordentli-  
chen

ehen Obrigkeit zugestehen schuldig / des Rechten genug-  
samlich / vnd mit allem gehorsam ausgewartet / daselbst auch  
beweissung vnd gegenbeweissung / versüret vnd abgehöret /  
Auch zu mehrer bekrefftigung meiner Unschuld / noch et-  
liche vneröffnet verhanden / Wie dann auch in sonderheit  
vff Keyserliche verordente Commission / das Capitel zu Hal-  
berstadt vnd der Rath zu Mühlhausen / in gegenwardt ge-  
dachtes Ernst Bindolts zu Werningeroda / auff meine  
vorstellung vber 20. Zeugen angenommen vnd verhöret /  
In deme Ich auch dasselbig alles / was aldar bezeuget wor-  
den / mit dem augenschein vnd Briefflichen vrkunden / wol  
stercken vnd bekrefftigen kan.

Vnd auff das alles geschlossen / das Ich nicht gedrun-  
gen werden köndte / so lange Bindolt sich von ersten von  
mir / der erlittenen Gefengnisse zugesügten gewalts / Leibes  
schmerzen vnd anderer Injurien halben loswircken thete /  
Sondern auch von wegen des begangenen vngehorsams  
vñ Friedbrüchigen vbertrettung bey der Röm. Kay. May.  
vnd dem Churf. zu Sachsen freymachet vnd entlestiget /  
Inmassen ihme solches durch hohe Peenal Mandata / bey  
straffe der Acht vnd Landfrieden / Auch vorwirckung etli-  
chen Marc löstiges Goldtes / aus dem das Er der Hohen  
Obrigkeit gebot / vngehorsamlichen vbertretten / zuerkandt  
worden. Wie Ich dann auch des vertrauens zu Gott  
vnd dem Rechten / das eher vnd zuvor solche loswirckung /  
an gebürenden orten ergangen / mich offft vnd viel gedach-  
ter Bindolt von newen zubeklagen nicht solle befüget ge-  
wesen / viel weniger von newen wider mich / etwas durch  
Brtheil vnd Recht zuerkennen sein.

Vnd zu diesem allen solt auch noch viel mehr vrsach  
geben / vnd mein fürwenden stercken / Alldieweil vnter der-  
selben newen angefangenen Rechtfertigung vnd Proces /

vnd der neuen vermeinten/verfürten beweifunge / die mir  
doch keinsmals / wie gebürtlichen zukommen / gleich mein  
bestalter Procurator Anwaldt / Doctor Dauid Capito am  
Keyserlichen Cammergericht gestorben / vnd mir desselbt-  
gen verlassene Erben / vnd dero verwandten Vormünder/  
welche meinem Gegentheil verwandt/alle meine Acten brief-  
liche Brkunden vñ Prothocolla, welches sie vnter irem be-  
schluss vnd Handen gehabt / nicht haben folgen lassen wol-  
len / Sondern vber alles mein Rechtmessiges erbietem mit  
gewalt vorenthalten / Ich auch keine gesuchte hülffe habe  
erlangen können / vnter welchem dann mein Gegentheil  
mit seinem angestellten Proces vber eingewandte Protesta-  
tion / vnd vber der vfflage halben / nach ausgestandenen  
Rechten vorgehen / Vnd da ihme meine Neue bestalte  
Procuratores / von wegen manglung berurter Acten nie  
notturfftig begegnet / auch rechtmessigen bericht nicht ein-  
bringen können / aus vorbehaltung der Acten vff Rechts-  
erbieten vnd hülffsuchen / Er zu den gefehrlichen Vrtheil  
kommen. Vnd also Ich an meinem wolbefügten Rechten  
wider Rechtlich verfeumet / vberreitet vñ verfürzet worden.  
Da Ich dann nicht hoffen wil / das solches von jemandes  
Hohes vnd Widerstandes vor billich oder rechtmessig sol  
geachtet oder erkandt werden / sonderlichen auch angese-  
hen / das es aller vernunfft vnd gebrauch zuwider / da einer  
mit dem andern einen kampff schlagen solte / der einer die  
Wehren beide / der ander aber ganz Wehrlos gelassen sein  
solte/ etc.

Ob Ich nun wol vormüge der heilsamen auffgerich-  
ten Reichs ordnung / auch den vernünfftigen beschriebenen  
Keyserlichen Rechten nach / erhebliche vrsachen genug het-  
te / den jesterzeiten wider mich gehaltenen Proces / auff  
wel-

welchen das Urtheil / dadurch Ich oben eingegeführter meinung nach / in die Acht vertheilt sein sollen / rechtlichen zu wider fechten / oder ja aus dem Reich zu weichen ursache-  
Dieweil sonderlichen auch heilsam vorsehen / das niemans des an seinen wolbefügten Rechten sol verseumet noch verkürzet werden. So bin Ich doch mit meinen Herrn vnd Verwandten Freunden / dessen Raths vnd Einig worden / Alldieweil Ich diese sache jetzt berürter meinung auszuführen ganz vnuermöglich / demselbigen wider mich ergangenen Proces / in meinem hohen schweren Alter / dem Allmechtigen Ewigen Gott / vnd dem Rechten anheim zu stellen vnd zuergeben.

Inmassen / Ich mich dann auch hlermit öffentlichen willerbotten haben / damit Ich nicht in weittern schaden vñ nachtheil gerathen / oder sonst etwas gefehrliches zugewarten haben möchte. Mich Erstlichen der aller höchstgedachten Röm. Key. May. Darnach allen Chur vnd Fürsten / Vnd dann auch allen Stenden des Heiligen Römischen Reichs / aller vnterthenigst / vnderthenig vnd dienstlich zu vnterwerffen / meinem Widertheil / vnd dem Keyserlichen Cammergerichts Fiscal gebürlichen Christlichen erkennusse / nach gestalt den sachen / abtracht zu machen / mit hülffe Gottes des Allmechtigen / so wol auch meiner Gnedigen Herrn Freunden vnd Verwandten / Rath vnd Beystand / aus der denunciirten Acht loss zu wirken. Damit Ich also widerumb / mit gnaden vnd gunsten / aus dem Unfrieden in Fried / mein Leib / Hab vnd Güter / von der erleubten Vorachtung / in ruhe vñ schutz gefast werden möge.

Vnd dem allen nach / hab Ich Erstlichen meinem  
Wt

Widerthell Ernst Windolt/ durch meine Gnedige Herrn  
vnd auch Freunde / so wol durch meine Kinder anlangen  
lassen. Vnd ime gebürlichen abtracht zuthun angeboten/  
tröstlicher zuuersicht vnd hoffnung / Ich sey denselbigen  
nicht höher / dann so hoch sich des Reichs Landfrieds  
bruchs/ Peen erstreckt / gut zuthun vnd abzuragen schül-  
dig / Jedoch alles mit dem sonderlichen vorbehalt / das  
Ich an meiner Ersten angestellten Klage / vnd den vffge-  
richten Erbuertrage / welches halben Ich albereidt / an  
dem Churfürstlichen Sachssischen Oberhoffgerichte / als  
meinem vnd Windolts ordentlichen Gerichte / ein Ende  
Urtheil vnd Executoriales erhalten/etnigen abbruch oder  
vorkürzung nicht zugewarten haben möchte.

Vnd im fall auch / das jetztgedachtes mein Gegen-  
rheil auff das ergangene Urthil seine anforderung vnd  
zusprüche etwas zu hoch vnd vnmeslich wider mich anzus-  
stellen bedechte/ vnd auch daruon nicht ablassen wolte/ So  
wil Ich mich auff solchem Fall hiermit zu weiterm Rechts-  
lichen erkendnus/ vnd vff Moderation vnterthenigst erbots-  
ten haben.

Vnd aldiweil Ich dann auch albereidt/ in Arbeit  
stehe / dem Keyserlichen Cammergerichts Fiscal wie oben  
berurt/ gebürlichen Abtracht zumachen / So bin Ich hinc  
gegen der vnterthenigsten / tröstlichen hoffnung vnd zus-  
uersicht / Das aller höchstgedachte Keyserliche Cammers-  
gericht / werde vff solch mein öffentlich / vnderthenigst  
Aus schreiben vnd Erbleten / vnd vff die angestellte abhan-  
delung / Das zu allen thellen zum besten/aus hohem ver-  
stand mit besserem fleis erwegen/ vnd gemeinet/ mir so viel  
hülffe

Hülffe vnd auch schleuniges Rechens widerfahren lassen.  
Nach dem Ich mich wie erwehnet / mit meinem Gegen-  
theil vnd des Keyserlichen Cammergerichts Fiscal / wie-  
wol noch zur zeit nicht überwunden / vmb aller handge-  
limpffs vnd weiterung willen / abfinden soll / vnd erbötig.  
Vnd Ich vor lengst ezliche meine Gleubiger vielmals bes-  
klaget / mir deshalb an die Obrigkeiten vnter welchen  
dieselbigen / so mir nach ausweisung Brieffe vnd Sie-  
gel / beyde Hohes vnd Niderstandes mit schulden vorhafft /  
Anno 72. Keyserliche Promothoriales mitgethetlet / auch  
befohlen mir die wirkliche hülffe vnd bezalung / nach aus-  
weisung Brieffe vnd Siegel zuleisten / Damit Ich mei-  
ne vorschriebene Pfandt vnd versakte Erbgütter an mich  
bringen / vnd wessen Ich von schulden aussenstendig bez-  
zalt werde / Auch hinwider meine Glaubiger Contentiren  
möchte. Solches aber bisshero ober alles mein Emsi-  
ges anhalten / wirklichen nicht erfolgen wollen / Dadurch  
Ich durch nicht bezalung vnd verzogen hülffe / in die ver-  
seumnusse vnd fürstehenden schaden verursacht. Dar-  
umb numals die ernstliche anordnüg vñ beschaffung erken-  
nen / auch nochmals aus höchster macht die befehlich thun /  
Damit demselbigen meinem lengst beschehenem suchen / vn-  
terthentigst klagen vnd anruffen / nochmals stadt gethan /  
vnd schleunig wirkliche verfolgung geleistet werden müge:  
Auff das Ich also den angebotenen Abtracht / beide bey mei-  
nem Gegenheil vnd auch dem Keyser. Fiscal / so viel desto  
füglicher vnd gelegener verrichten / auch wie berüret / mei-  
ne Gleubiger one weittern schaden vnd nachtheil / mit meh-  
rer gelegenheit befriedigen möge / Das geschicht zu stercke  
des Rechens / vnd zuerhaltung Brieff vnd Siegel / zuuolge  
der Böcker Recht billich / Ohne das weis Ichs aus der

D

Haut

Haut nicht zuschneiden / vnd viel lieber / so Ich in dem  
vnd sunsten hülffe vnd Rechtlos verlassen / als fast 30. Jar  
geschehen am Cammergericht mein Jurament zu Armut  
thun / oder aus dem Reich zu gehorsam weichen.

Dann Ich ja wol von jugende vff / dahin entliessen  
gemeinet vnd entschlossen / mich mit Kenniglichen also  
abzufinden vnd zuuergleichen / das man mit mir zu Frieden  
sein / vnd sich mit billigkeit niemandes vber mich zubeklagen  
noch zubeschweren haben sollte.

Vnd damit auch mein jetztgeschehenes Rechtmessiges  
erbteten / noch mehr mit ermelttem bericht / vnd desto besten-  
diger zuuernemen / so ist es auch an deme. Ob Ich wol vor  
langer zeit in meinem hohen Alter / vmb Friedens vnd gu-  
tes gemachs willen / meinen lieben Kindern vnd meiner  
Hausfrawen / mein Pfand vnd Erbgüter albereidt vn-  
terschiedlicher meinung vor Zween jaren vbergeben / auch  
mein ordentlich Geschefft vnd Testament vffgericht vnd  
beschreiben lassen / Vnd Ich mir nichts dann allein die ge-  
bürlichen Alimenta vorbehalten / das Ich doch / aldiemell  
diese hoch beschwerliche / wichtige sache wie erzelet / in mei-  
nem hohen Alter sürgefallen / vnd Ich nicht gerne in des  
Heiligen Römischen Reichs Acht / vnd dem denunciirten  
Unfrieden / so weit mein Leib vnd Gut nachgestalt / vnd  
vermögen erstreckt / hafften vnd bleiben wolte / Auch bey  
gedachter meiner lieben Hausfrawen / vnd den Acht le-  
bendigen Kindern / mit hindansetzung / der vbergebung  
meiner Güter / auch des auffgerichteten letzten Willers /  
vngeachtet / die sachen dahin zurichten vnd befördern helf-  
fen / das sie mich mit hülffe vnd beystandt / vnd aller gebür-  
lichen Rettunge / tröstlicher zuuersicht nicht lassen werden /  
Wie

Wie sich dann auch in sonderheit meine erwachssene Söhne  
ne umb gutes gemachs vnd Friedens willen zu aller billig-  
keit vnd gütlicher/ vertreglicher vnterhandlung/ albereit  
erbotten/ So fern allein das Gegentheil sich auch zu Christ-  
lichen friedliebent erzeigen vnd vernemen lassen würdet.

Welches aber doch noch zur zeit vffgeschehen suchen  
wenig zuuermercken / Sindemal gedachtes meines Wt-  
derpartes / Ernst Windolts Sohn einer / nach newlicher  
weile / auff einer Nachbarlichen Hasen vnd Fuchs jaget/  
meinem Jungen Sohn Thobias/ einen Jagthundt allein  
aus vorsehlicher zunötigung mit seinen Hunden angehe-  
bet/ Daraus dann leichtlichen zuuermuten/ das sich bey  
der seids unsere Söhne/ der Ich Bier/ vnd Ernst Win-  
dolt Drey hat / in die lenge vbel vertragen werden/ wo den  
vnauffhörlichen gewaltsamen eingriffen vber mein vtel-  
diges vnterthentigstes gleiches Erbieten/ mit zeitigem Rath  
vnd von der aller höchsten Obrigkeit / nicht verkommen  
werden / vnd besser gehorsam bey den Kindern zugewar-  
ten sein solte.

Vnd demnach dann mein Vhreltern/ vnd Ich ohne  
Ruhm zumelden / von Jugend auff / Keysern / Königen/  
Chur vnd Fürsten in Kriegesleufften vnd sonst in für-  
nemmbden Ampten vnd andern Ehrlichen sachen/ Adlichem  
herkommen nach / wol von eklich Hundert jaren vnterthe-  
nigst gehorsamet / vnd in allen trawen dienstwertig gewe-  
sen / Ich auch sampt meinen Söhnen bis in vnser Brus-  
ben / neben erzelten meinem Rechtserbieten / als getrewe  
vnd gehorsame des Reichs Vnterthanen vermittels Gött-  
licher verleihunge vngesparrs Leibes vnd Gutes zuuer-  
halten / erbietens bin/ Wie Ich dann auch htermitt sol-  
ches

ches alles E. Chur vnd Fürstlichen Gnaden / Gnad vnd  
Gunsten / vnd sonst Menniglichen vnterthentigist / vnter-  
thentig / dienstlich vnd freundlich / derhalben wil angekün-  
diget vnd vermeldet haben / Alle des Reichs Churfürsten /  
Fürsten / Prelaten / Grauen / Herren / Freyen / Ritter  
vnd Knechte / vnd alle oben ernante Stende / vnd wehm  
sonst disz mein Ausschreiben zuuerlesen fürkompt / vnter-  
thentigist / vnterthentig / dienstlich bittende / freundlich vnd  
günstig begerende / diesen meinen kurzen / warhafftigen  
bericht / der im fall der notturfft / mit allen Acten vnd  
Briefflichen vrfunden / vnd mit geführte beweisungen zu  
betroffigen / vñ keinem zuuerkleinerunge oder abbruch selo-  
ner Ehren ( daruon Ich zum zierlichsten / öffentlichsten bes-  
dinge vnd Protestire ) allein aus hochdringenden vrsas-  
chen / zuuerhütung weiter vberellung / öffentlichen ausges-  
schrieben sein solle / Also warhafftig / gnedigst / gnedig /  
günstig vnd freundlich / im besten auffnehmen vnd vermer-  
cken / Vnd also mich vber solchen bericht / vnd das Ich  
mich öffentlich zu einem gebürlichen Abtracht des Reichs  
Ordnunge nach erboten / auch nochmals zu allem dem  
das Ich von Gottes / Rechts vnd billigkeit wegen / zuthun  
schuldig / als ein gehorsamer Armer des Reichs Vnter-  
thener / htermitt erbotten haben wil / weiter nicht dringen  
oder verseumen / auch nicht verkürzen oder vberellen las-  
sen.

Sondern vff stetig Rechtserbieten / darbey sampt  
meinem lieben Weibe vnd Kindern / Haab vnd Gütern  
schützen vnd handhaben / auch darwider nicht beschweren  
oder angreifen lassen / Bis zu entlicher ausfürunge mei-  
nes vorstehenden vnd habenden Rechtens.

Vnd sich auch noch darzu so viel desto mehr bewegen  
lassen.

lassen / Alldieweil mir noch bis auff diese stunde / vor der  
aller höchsten gedachten Rom. Kayserlichen Mayestat/  
noch von einigem Chur vnd Fürsten / oder auch des Hei-  
ligen Reichs Grauen / welcher Schutz / Schirm / Beleidt  
vnd Dienstbestellung / Ich vnterworffen / das geringste  
so mir fürtreulich sein mag / nicht auffgekündigtet noch ab-  
geschlagen / Viel mehr zu denen vnd allen andern des Hei-  
ligen Reichs Stenden / der hoffnung / mich zu Recht vnd  
vor vnrechter gewalt beschützen vnd zuuorbitten / Ich auch  
der jenigen beziehung / dauon vielberürtet Vrtheil mel-  
det / noch im geringsten zu Recht bestendig nicht vberwie-  
sen / viel weniger vberwunden. Diueil keiner in seinem  
Rechten sol verseumet oder verkürzet werden / vff anklage  
mus das Gegentheil nach aller notturfft vnuerhindert  
gehöret werden / das in gemeltem fall nicht beschehen / vnd  
der Ordnung nach / nicht Cirtret worden.

Zu deme auch mich anfangs / vnd noch in denen vnd  
andern sachen / vff alle vnd jeder Hohes vnd Niedriges  
Standes des Reichs Gelteder / fürnemlichen aber auch  
auff die Reichs vnd Kreisstende / in Ober vnd Niedern  
Sachssen / so Ich vnterworffen / ohne vor vnd ausfluche  
erbotten / Ja auch zum vberflus / von wegen der vnuffhör-  
lichen verawung vnd vnerweislichen aufflagen nach / vff  
alle Ritter vnd Reuter Recht / so wol auch auff die Malefiz  
Recht / In nassen anfangs / auch noch geschehen / vnd dies  
se vorgelauffene Irrunge / die darauff erfolgte vfflage / für  
ein gemeine Reutterey / die sich in vn sichern zeiten / auch  
bey vngefahrlichen vnd vnuermuteten zusammen stossen /  
wie oben erzelt / mit verklagten vnd abgesagten Feind /  
durch vorflucht in vn sichern zeiten zugeiragen / erbotten ha-  
ben

ben will/ Darumb sich gegen mir Menniglichen der gebür  
Erbaren vnd Christlichen gewissen nach / wie man in glets  
chem fall gerne gethan haben wolt / zuerzeigen wird wiss  
sen / Solches nach erforderung eines jedern Standes ges  
legenheit / hinwider vnterthenigst / vnterthenig vnd mit  
getrewem möglichem fleis zuuordienen. Bin ich schuldig/  
erbötig/ bereit / gestlessen vnd ganz willig / Gegeben vns  
ter meinem angeborenen Pitschaffe / den 28. Februarij/  
Anno 1579. etc.

## Vormüge aller Vöcker Recht.

Ist nicht genugsam was einer klaget  
Man mus wol hör was der ander saget/  
Vnd einmals nach ausgestandenem Peinlichen Rechten/  
Hat der Kleger nicht weiter zusechten etc.

Die weil dann Beflagter der vff vnd anklage zu  
Recht nicht genugsam überwunden / So kan Er auch in  
dem nicht vnrecht werden befunden / etc.





Ze 300

OK

MC



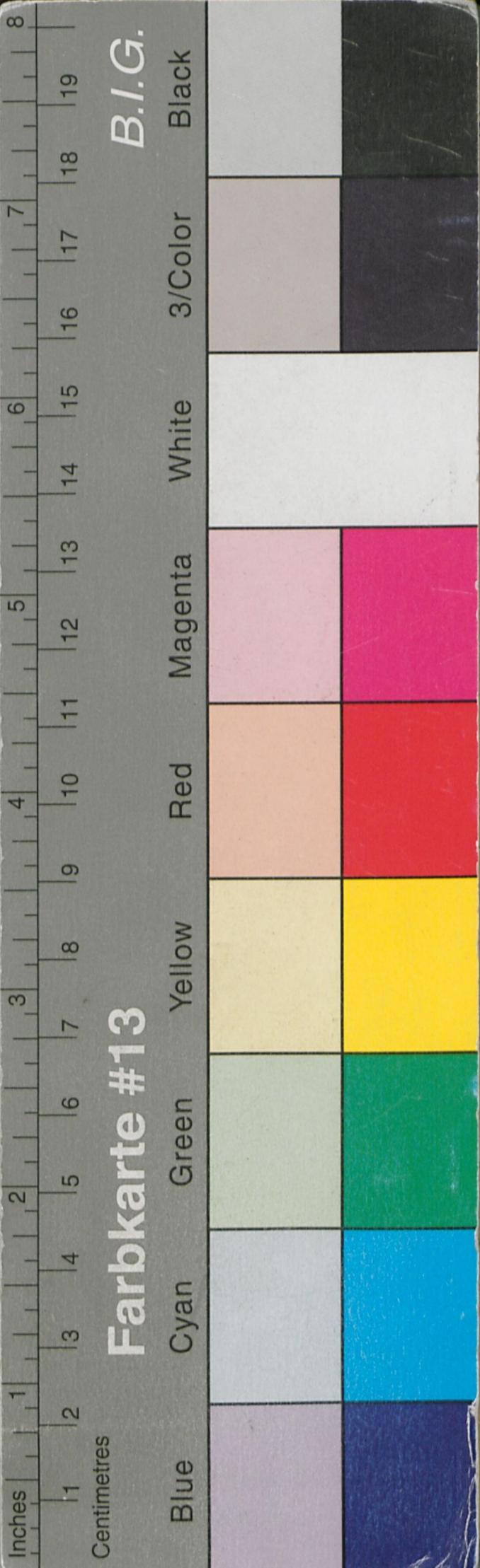
ULB Halle

3

004 976 282







AK 317

v. Saltza

Ze  
300

**Ausschreiben vnd war**  
hafftige Entschuldigung/ Des Bestren-  
gen vnd Ehrenuesten Heinrichen von Salza/ Erbo-  
lassen vff Asscheroda/ Vnd Pfandtsbesitzer des Schlosses  
vnd Ampts Eisleben/ Vff das gesprochene Vrtheil/ Wel-  
ches jüngst verschienes 16. Januarij dieses 79. Jares/  
zwischen Ernst Windolten zu Sollstedt/ Klegern an  
einem/ Vnd ihme Beklagten anders theils/ Publi-  
citet / vnd dadurch er in des Reichs Acht  
ohne genugsame Verhörung vnd  
gebürliche/verordente Citation  
erklaret worden sein  
solle/ etc.



M. D. LXXIX.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

